

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion UVP und Raumordnung  
3003 Bern

Zürich, 30. Juni 2010 / SB

## **Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen - Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2010 haben Sie die Vernehmlassung zur einleitend erwähnten Vorlage eröffnet. Für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und machen von der Möglichkeit in der Folge mittels einiger genereller Bemerkungen gerne Gebrauch.

**bauenschweiz** ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche Rechnung zu tragen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.

**Zusammenfassung:** **bauenschweiz** lehnt die Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ab. Die Anpassungen werden administrativen Mehraufwand nach sich ziehen, ohne der Schweiz einen wesentlichen Vorteil zu verschaffen. Der Umstand, dass die Änderung von mindestens 33 Staaten ratifiziert werden muss (am Abkommen beteiligt sind 44 Staaten) und bisher erst deren 15 diese ratifiziert haben, bestärkt uns in der Haltung, dass sich für die Schweiz derzeit keine Ratifizierung aufdrängt.

## Grundsätzliche Überlegungen

**bauenschweiz** anerkennt die Bestrebungen zum Schutz der Umwelt. Wir sind uns auch bewusst, dass Emissionen nicht einfach an der Landesgrenze Halt machen und deshalb in gewissen Fällen auch Nachbarländer hiervon betroffen sein können. Wir sind aber auch der Ansicht, dass dem Umweltschutz in den inländischen Gesetzgebungen ein äusserst hoher Stellenwert zukommt und dieser durch die nationale Gesetzgebung gut und effizient gewährleistet ist. Es macht deshalb keinen Sinn, den inländischen Handlungsspielraum in diesem Bereich durch völkerrechtliche Verpflichtungen stetig einzuengen und die Regulierungsdichte durch internationale Übereinkommen laufend zu erhöhen.

Unseres Erachtens ist deshalb beim Unterzeichnen neuer Abkommen sowie bei der Genehmigung von Änderungen bestehender Verträge grosse Zurückhaltung geboten. Auch teilen wir die im erläuternden Bericht gemachten Aussagen nicht, wonach keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für Bund, Kantone sowie Wirtschaft durch die Genehmigung der Änderungen des eingangs erwähnten Abkommens entstehen würden. Unserer Erfahrung nach ziehen in den meisten Fällen Änderungen und Ausweitungen von Abkommen und Gesetzgebungen einen Mehraufwand für die Beteiligten nach sich, zumal die Liste der Projekte, welche unter dieses Übereinkommen fallen, um einige Punkte erweitert wurde.

## Einzelne Bestimmungen

Unbefriedigend ist unter anderem insbesondere der Ingress des Beschlusses III/7, welcher auf die Aarhus-Konvention verweist. **bauenschweiz** hat die Ratifizierung der Aarhus-Konvention in ihrer Stellungnahme vom 25. März 2010 klar abgelehnt und wehrt sich dagegen, dass die Aarhus-Konvention nun über die Änderung des Übereinkommens von Espoo Wirkung erlangen soll. Des weiteren wird auf die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des in Kiew beschlossenen Protokolls verwiesen. **bauenschweiz** lehnt die strategische Unverträglichkeitsprüfung ab und hat dies bereits verschiedentlich kund getan.

Art. 2 Abs. 11 neu verlangt, dass bei Durchführung eines Verfahrens zur Festlegung des Inhalts einer Dokumentation zur UVP die betroffene Partei die Möglichkeit erhalten soll, bereits an diesem Verfahren mitzuwirken. Auch wenn es sich hierbei laut dem erläuternden Bericht um die bestehende Praxis zwischen der Schweiz und den Nachbarländern handelt und eine frühzeitige internationale Zusammenarbeit in vielen Fällen vorteilhaft sein dürfte, so erachten wir das Festschreiben dieses Prinzips im Übereinkommen von Espoo aus Optik der Schweiz als wenig sinnvoll, schränkt es doch den künftigen Handlungsspielraum bei solchen Projekten weiter ein. Die ohnehin langwierigen Abläufe einer Unverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen werden damit zwangsläufig weiter ausgedehnt.

Art. 11 g) neu hält fest, dass die Konferenzen gegebenenfalls Protokolle zu diesem Übereinkommen ausarbeiten. Damit wird explizit festgehalten, dass eines der Ziele dieses Übereinkommens die stetige Ausdehnung des Geltungsbereichs durch die Erarbeitung von Protokollen ist. Diese Tendenz der schleichenden, zunehmenden Ausdehnung solcher Abkommen halten wir für problematisch und unnötig.

Art. 14<sup>bis</sup> neu dürfte ohne Erhöhung administrativen Aufwands nicht umsetzbar sein. Die verlangte regelmässige Berichterstattung durch die Parteien zur Überprüfung der Einhaltung entsprechend dem nicht streitigen und auf Unterstützung ausgerichteten Verfahren wird zweifelsohne bürokratische Kosten auslösen. Die öffentliche Hand oder gar private Unternehmen würden damit noch weiter belastet, um diesen Vorgaben nachzukommen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne an, dass Sie unseren Antrag berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



aNR Robert Keller  
Präsident



Charles Buser  
Direktor

*Zustellung per Post und elektronisch (cecile.bourigault@bafu.admin.ch)*